

**Satzung der Stadt Chemnitz
für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz
im Eigenbetrieb „Das TIETZ“**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2009 mit Beschluss-Nr. B-372/2009 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Chemnitz ist als Teil des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Sie ist kommunale Dienstleisterin, die in besonderer Weise das Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt sie ein breites Spektrum aktueller Medien bereit, schafft einen offenen Zugang zu Informationen, berät ihre Kunden professionell in hoher Qualität und sichert die Basis für lebenslange individuelle Bildung. Sie ist Kooperationspartnerin der Bildungseinrichtungen, fördert das Lesen und den kompetenten Umgang mit allen Medien. Als Kommunikationszentrum und Veranstaltungsort dient sie der Begegnung, dem selbst gesteuerten Lernen und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Sie besteht aus der Zentralbibliothek mit ihren Bereichen und den Stadtteilbibliotheken.
- (3) Die Stadtbibliothek Chemnitz erwirbt und erschließt aktuelle Medien und gewährt Zugang zum Internet. Sie ist in ihrem Bestandsangebot den aktuellen Lese- und Informationsbedürfnissen verpflichtet, berücksichtigt aber auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammelt und bewahrt sie Medien, die die Chemnitzer Geschichte, lokale Ereignisse und bedeutende Persönlichkeiten der Stadt betreffen. Sie stellt die Medien und Informationen in ihren Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung bereit und berät ihre Kundinnen und Kunden bei Auswahl und Recherche.
- (4) Den überwiegenden Teil ihrer Bestände verleiht sie außer Haus oder bietet sie Online an. Medien mit besonders hohem Informationswert und schützenswerte historische Bestände sind der Präsenznutzung vorbehalten.
- (5) Sie ermöglicht ihren Kundinnen und Kunden bei Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Urheberschutzes die Herstellung von Kopien aus den eigenen Beständen, sofern sie nicht besonderem Schutz unterliegen.
- (6) Über den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken besorgt sie Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek Chemnitz befinden zur wissenschaftlichen Verwendung.

- (7) Die Stadtbibliothek Chemnitz betreibt Öffentlichkeitsarbeit entsprechend ihren Zielen im Eigenbetrieb „Das TIETZ“.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Anmeldung

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Chemnitz auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Die Bürgerin/der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes, das sie/ihn mit Namen, Lichtbild, Geburtsdatum und Anschrift ausweist, in der Stadtbibliothek Chemnitz an. Auf dem Anmeldeformular teilt sie/er die erforderlichen Angaben zu ihrer/seiner Person mit und erklärt durch ihre/seine Unterschrift die Anerkennung der Satzung und der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“. Gleichzeitig erteilt sie/er mit ihrer/seiner Unterschrift die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Angaben.
Die Stadtbibliothek Chemnitz nutzt die personengebundenen Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der informellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreters, die/der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet. Mit seiner Unterschrift stimmt der gesetzliche Vertreter dem Nutzungsverhältnis zu. Gleichzeitig erteilt er sein Einverständnis dafür, dass sein Kind die Internetzugänge nutzen darf. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Kinder unter sieben Jahren erhalten keinen eigenen Kundenausweis.
- (5) Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Nutzerinnen und Nutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.
- (6) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/s Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für die/den Antragstellerin/Antragsteller wahrnehmen.

- (7) Die/der Kundin/Kunde erhält einen auf ihren/seinen Namen lautenden Ausweis, der in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Chemnitz im Zeitraum von 12 Monaten gültig ist. Der Kundenausweis ist nicht übertragbar, er bleibt Eigentum der Stadt Chemnitz. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Die Neuausstellung des Kundenausweises ist gebührenpflichtig.
- (8) Die Gültigkeit des Kundenausweises kann nach Ablauf auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei Namens- und Adressenänderungen ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Für das Ermitteln einer Adresse wird eine Gebühr erhoben. Für Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Kunde/die Kundin.
- (9) Im Falle des Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung wird der Kundenausweis gesperrt. Eine Rückzahlung der von der Kundin/dem Kunden bereits entrichteten Nutzungsgebühr ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzung und Ausleihe außer Haus

- (1) Die Ausleihe außer Haus oder in den Lesesaal ist nur unter Verwendung des persönlichen Kundenausweises möglich. Alle entliehenen Medien gelten als für die Inhaberin/den Inhaber des Kundenausweises entliehen. Sie/Er haftet für die Rückgabe.
- (2) Im Web-Katalog kann jede/r Kundin/Kunde unter der Rubrik „Konto“ alle gespeicherten persönlichen Daten, entliehene Medien, Leihfristen usw. einsehen. Zur Sicherheit ist der Zugriff nur über die Kundennummer und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) möglich. Die PIN wird bei der Anmeldung vergeben und kann vom Kunden geändert werden. Jede/r Kundin/Kunde haftet im Falle einer von ihr/ihm verursachten missbräuchlichen Verwendung der PIN.
- (3) Es ist nicht gestattet, von der Stadtbibliothek Chemnitz entliehene Medien an Dritte weiter zu verleihen.
- (4) Präsenzbestände werden nicht außer Haus gegeben. Zu ihrer Nutzung stehen Arbeitsplätze und Kopiergeräte bereit.
- (5) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kunden dahingehend zu kontrollieren, ob sie Gegenstände bzw. Medien der Bibliothek unberechtigt mit sich führen. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (7) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Ausleihbereichen und im Lesesaal nicht gestattet. Die Kundinnen und Kunden müssen in den Bibliotheksräumen aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Den Anweisungen des Personals haben sie Folge zu leisten.

- (8) Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert zu verbuchen, den Zustand und die Vollständigkeit der ihr/ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden bzw. fehlende Medienteile sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Die Kundin/der Kunde ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
- (9) Bei jeder Ausleihe erhält die Kundin/der Kunde einen Beleg, der die entliehenen Medien und das jeweilige Rückgabedatum auflistet. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, den Ausleihbeleg sofort auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (10) Ausgeliehene Medien können durch andere Kundinnen und Kunden vorgemerkt werden. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig.
- (11) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe der Medien auf deren Vollständigkeit zu achten. Für unvollständig zurückgegebene Medien wird eine Gebühr erhoben. Die Kundin /der Kunde wird bis zur vollständigen Rückgabe mit der Ausleihe des betreffenden Mediums belastet.
- (12) Der nach Medienrückgabe erstellte Beleg wird unter Vorbehalt der Vollständigkeit und Unbeschadetheit der Medien ausgestellt. Der Beleg ist sofort auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Beanstandungen müssen unverzüglich gegenüber dem Servicepersonal geltend gemacht werden. Werden Medien außerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben, sind Beanstandungen spätestens am folgenden Öffnungstag vorzutragen.
- (13) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind und für Studienzwecke benötigt werden, können auf der Grundlage der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken“ auf Antrag des Kunden beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.

§ 4

Leihfristen und Fristverlängerungen

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Brettspiele und Datenspeicher mit belletristischen, wissenschaftlichen oder populärwissenschaftlichen Inhalten vier Wochen, für Zeitschriften und Datenspeicher mit Musik, Spielen und Filmen zwei Wochen. Für die Online-Ausleihe digitaler Medien gelten besondere Leihfristen je Exemplar. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Leihfrist hinzuweisen. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr erhoben.
- 2) Vor Ende des Ablaufs der Leihfrist kann diese persönlich, auf telefonischen Antrag oder über den Online-Katalog je nach Medienart maximal dreimal verlängert werden. Bei Fristverlängerung muss der Kundenausweis vorgelegt bzw. bei telefonischer Verlängerung dessen Nummer genannt werden. Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek Chemnitz die Fristverlängerung ausschließen oder beschränken. Die Verlängerung der Leihfrist erfolgt nur dann, wenn die Medien nicht von einer anderen Kundin/einem anderen Kunden vorgemerkt wurden und der

Kundenausweis noch Gültigkeit besitzt. Sie erfolgt nicht, wenn die Leihfrist bereits überschritten und das Kundenkonto mit Gebühren belastet wurde.
Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.

- (3) Bei jedem Antrag auf Leihfristverlängerung wird das neue Abgabedatum mitgeteilt. Weist das Konto des Kunden unterschiedliche Leihfristen aus, wird bei telefonischer Verlängerung nur das früheste Rückgabedatum genannt.
Bei Online-Verlängerungen ist der Kunde für die korrekte Ausführung der Fristverlängerung verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Veränderung der Leihfrist in der Kontoanzeige selbst zu kontrollieren.
Bei schriftlichen Anträgen wird die Leihfristverlängerung nur unter Vorbehalt gewährt. Die Kundin/Der Kunde trägt das Risiko der Nichtgewährung. Schriftliche Anträge auf Leihfristverlängerung werden von der Stadtbibliothek nicht beantwortet.

§ 5

Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Direktorin / der Direktor der Stadtbibliothek entscheidet über Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Bestände.
- (2) Die Direktorin / der Direktor ist berechtigt, die Anzahl der an jeweils eine Kundin/einen Kunden zu entleihenden Medien zu beschränken. In begründeten Fällen kann sie/er die Leihfrist verkürzen.
- (3) Kundinnen/ Kunden, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (4) Bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek kann die Kundin/der Kunde von der Medienausleihe ausgeschlossen oder auf Präsenznutzung beschränkt werden.

§ 6

Behandlung der Medien, Geräte und Einrichtungen

- (1) Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Medien, Geräte und Einrichtung der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek sofort zu melden.
- (2) Bei der Anfertigung von Kopien aller Art hat die Kundin/der Kunde auf die Einhaltung des jeweils geltenden Urheberrechts zu achten.
- (3) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.
- (4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien und das Herstellen vollständiger Kopien sind untersagt.

- (5) Bei Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzwidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die in den Bibliotheksräumen eintreten und nicht auf dem Verschulden der Kundin/des Kunden beruhen, haftet die Kundin/der Kunde nicht.
Die Stadtbibliothek Chemnitz übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von BGB § 832 Abs. 2. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den PCs, den entliehenen oder zur Einsichtnahme übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu wahren. Er stellt die Stadt Chemnitz diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- (3) Die Stadt Chemnitz haftet nicht für Schäden,
- die einer Kundin/einem Kunden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen;
 - die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Kunden auftreten;
 - die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können;
 - die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Kunden und Internetdienstleistern verursacht werden.
- (4) Der Verlust des Kundenausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Kundenausweises entstehen, haftet die/der rechtmäßige AusweisinhaberIn/Ausweisinhaber, wenn sie/er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (5) Die Stadt Chemnitz ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (6) Für während der Ausleihe verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haftet die Kundin/der Kunde bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Die Stadtbibliothek Chemnitz entscheidet, ob durch den Kunden selbst ein Ersatzexemplar, ein anderes, gleichwertiges Werk zu beschaffen oder ob der Wiederbeschaffungswert zu zahlen ist.
Für die Beschädigung bzw. Verlustanzeige erhebt die Stadt Chemnitz eine Gebühr.
- (7) Die Kundin/Der Kunde haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek Chemnitz wird keine Haftung übernommen.

- (9) Die Stadtbibliothek Chemnitz stellt für die Aufbewahrung von Taschen Schließfächer zur Verfügung. Die Stadt Chemnitz haftet nicht für eingebrachte Gegenstände, einschließlich Geld, Geld ähnlichen Werten, Personaldokumenten, Wohnungs- und Autoschlüssel etc.

§ 8

Ausstellungen und Veröffentlichungen von Sonderbeständen

- (1) Medien aus historischen bzw. regionalen Sonderbeständen können zum Zweck der Ausstellung nur mit Genehmigung der Direktorin / des Direktors der Stadtbibliothek Chemnitz entliehen werden. Zur Erhaltung und Sicherheit der Bestände gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Kopien aus Originalen der Sonderbestände können in begründeten Fällen beantragt und vom Personal gegen Gebühr ausgeführt werden. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Stadtbibliothek Chemnitz.
- (3) Bei jeder Ausstellung von Originalen oder bei Veröffentlichung von Kopien aus den Sonderbeständen sind die Stadtbibliothek Chemnitz als Eigentümerin und die Signatur des Werkes anzugeben.
- (4) Die Kundin/Der Kunde ist verpflichtet, von jeder Publikation, für die Werke aus den Sonderbeständen maßgeblich genutzt wurden, ein unentgeltliches Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Nutzung der Stadtbibliothek Chemnitz im Eigenbetrieb „Das TIETZ“ erhoben.

§ 10

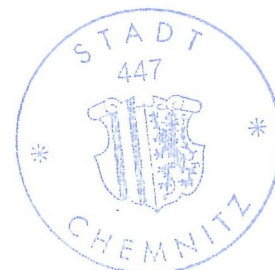
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadtbibliothek der Stadt Chemnitz", beschlossen am 22.09.2004 mit Beschluss-Nr. B-155/2004, außer Kraft.

Chemnitz, den 22. DEZ. 2009

Barbara Ludwig

.....
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin



(Dienstsiegel)

